



## **Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen**

Die St. Nikolaus-Schule verarbeitet Daten der Schülerin oder des Schülers sowie - bei Minderjährigkeit - der Eltern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention). Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die St. Nikolaus-Schule nachstehend gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über diese Datenverarbeitung informieren.

- I. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nummer 7 DSGVO ist Frau Elisabeth Blume, Schulleiterin der St. Nikolaus-Schule, Schulstraße 4, 57368 Lennestadt, eMail: [grundschule-grevenbrueck@t-online.de](mailto:grundschule-grevenbrueck@t-online.de)  
[www.grundschule-grevenbrueck.de](http://www.grundschule-grevenbrueck.de) .
  
- II. Die Datenschutzbeauftragten des Kreises Olpe für die öffentlichen Schulen sind:
  - ⇒ Dirk Thiede, E-Mail: [datenschutz-schulen@kreis-olpe.de](mailto:datenschutz-schulen@kreis-olpe.de),  
Telefon: 0176/32078754
  - ⇒ André Asschoff, E-Mail: [a.asschoff@kreis-olpe.de](mailto:a.asschoff@kreis-olpe.de),  
Telefon: 0176/66878200
  
- III. Die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers werden zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes durch die St. Nikolaus-Schule erhoben. Danach hat die Schule den Nachweis zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt, eine Immunität gegen Masern aufweist oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden

St. Nikolaus-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Lennestadt  
Grevenbrück  
Schulstraße 4 · 57368 Lennestadt  
Telefon 0 27 21 / 38 05 ·  
Telefax 0 27 21 / 71 79 58  
[grundschule-grevenbrueck@t-online.de](mailto:grundschule-grevenbrueck@t-online.de)

kann. Der gemäß Masernschutzgesetz des Bundes erforderliche Nachweis kann gegenüber der Schule wie folgt erbracht werden:

- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen)
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben)
- ⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder einer anderen vom Masernschutzgesetz entsprechend umfassten Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat

Kann der Nachweis nicht oder nicht in zureichender Art und Weise erbracht werden, ist die Schule verpflichtet, diese Tatsache zusammen mit weiteren personenbezogenen Daten unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Diese Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn es um eine Neuaufnahme in die Schule geht und das Kind oder der Jugendliche noch nicht oder nicht mehr gesetzlich schulpflichtig ist; eine Betreuung in der Schule scheidet dann aus.

#### IV. Folgende Daten werden verarbeitet:

- ⇒ Die Information, dass der gemäß Masernschutzgesetz des Bundes (hier: § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz) erforderliche Nachweis durch bzw. für die betroffene Person gegenüber der Schule erbracht oder nicht bzw. nicht zureichend erbracht worden ist.
- ⇒ Damit verbunden werden folgende Daten zur Person verarbeitet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes und - soweit vorliegend - Telefonnummer und eMail-Adresse der betroffenen Person sowie - bei Minderjährigkeit - Name, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes und - soweit vorliegend Telefonnummer und eMail-Adresse der Eltern.

Die für den Nachweis bei der Schule vorgelegten Dokumente werden nicht

gesondert verarbeitet (beispielsweise durch Anfertigung einer Kopie und Aufnahme in die Schülerakte), sondern nur für die Sichtung und Prüfung, ob der Nachweis erbracht oder nicht bzw. nicht zureichend erbracht worden ist, genutzt.

- V. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:  
§ 2 Nummer 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz
- VI. Die Daten werden an folgende Stellen weitergegeben:  
⇒ Wird der erforderliche Nachweis nicht oder nicht zureichend erbracht, sind die Daten zu Ziffer IV. gegebenenfalls an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln (siehe: Ziffer III).  
⇒ Soweit es im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist, kann insbesondere für die Beratung der Schule hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Masernschutzgesetzes eine Datenübermittlung an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden erfolgen.
- VII. Dauer der Speicherung der Daten:  
Die Daten zu Ziffer IV. werden - soweit ein Schulverhältnis begründet wird oder bereits besteht - Bestandteil der Schülerakte und sind 5 Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist.
- VIII. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 DSGVO. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird hier geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- IX. Es besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde. Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211738424-0 , E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de